

Beschlussvorlage Nr. B-275/2015

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Abberufung der Mitglieder und Stellvertreter des Petitionsausschusses des Stadtrates sowie Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Petitionsausschuss des Stadtrates

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beruft die Mitglieder und Stellvertreter des Petitionsausschusses des Stadtrates ab.
2. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz bestellt die Mitglieder und Stellvertreter für den Petitionsausschuss aus den eingereichten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Der Petitionsausschuss besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind sowie der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden.

Mit dem Austritt von Herrn Prof. Dr. Schmalfuß aus der FDP-Fraktion erreicht die FDP-Fraktion nicht mehr die Mindestfraktionsstärke gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates, sodass die Fraktion zum 02.09.2015 als erloschen gilt und zum 30.09.2015 liquidiert wurde. Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde die Oberbürgermeisterin in Kenntnis gesetzt, dass die Stadträte Herr Dr. Dieter Füsslein und Herr Gordon Tillmann zum 01.11.2015 der CDU-Ratsfraktion beigetreten sind. Mit dem Beitritt wird der Name der Fraktion in „Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP“ geändert.

Dadurch verbleiben nur noch sieben Fraktionen im Chemnitzer Stadtrat. Entsprechend verringert sich die Anzahl der Ausschussmitglieder. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Plätze im Ausschuss neu zu besetzen.

Für den Petitionsausschuss sind die zu bestellenden Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter, sie sind Reihenfolgestellvertreter. Das bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. Die auf den Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. Rückt ein Stellvertreter dauerhaft für ein Mitglied nach bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, erfolgt die Wahl gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 ff. SächsGemO.

Gemäß § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge spätestens am 24.11.2015, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.